

§ 11 Stmk. MLG 2014

Stmk. MLG 2014 - Steiermärkisches Musiklehrergesetz 2014

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.01.2021

(1) Keine Pflicht zur Dienstverrichtung besteht

1. in den Hauptferien, beginnend mit dem Samstag, der zwischen dem 5. und 11. Juli liegt, bis zum zweiten Montag im September;
2. in den Weihnachtsferien vom 24. Dezember bzw. 23. Dezember, sofern dieser auf einen Montag fällt, bis einschließlich 6. Jänner;
3. in den Semesterferien vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauf folgenden Samstag;
4. in den Osterferien vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Ostermontag;
5. in den Herbstferien vom 27. Oktober bis einschließlich 31. Oktober und
6. am 19. März als Festtag des Landespatrons und am Allerseelentag.

(1a) Aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 dauern im Schuljahr 2020/21 die Semesterferien abweichend von Abs. 1 Z 3 vom zweiten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag.

(2) In den Ferien gemäß Abs. 1 kann vom Schulerhalter mit der Lehrperson eine Dienstverrichtung bis zu einem Ausmaß von vier Wochen vereinbart werden. Die Gesamtunterrichtsverpflichtung von 936 Jahresstunden darf im Schuljahr jedoch nicht überschritten werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 90/2020, LGBl. Nr. 8/2021

In Kraft seit 22.01.2021 bis 10.07.2021

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at